

die Vergleiche erleichtern würde. Ich muß erwähnen, daß das aller Erfahrung widerstreitet. Ich beziehe mich darauf — und es werden mir Alle beipflichten, die da praktizieren, und auch die Richter, vor denen die Sachen verhandelt werden — daß es weit schwieriger ist, eine Sache zu vergleichen, wenn die Parteien allein kommen, als wenn sie Rechtsbeistände mitbringen. Auf dem Lande ist es allerdings wahr, daß der Landmann seinem Rechtsfreunde oft ein höheres Vertrauen schenkt, als dem Richter. Uebrigens ist es nur ein neues onus, welches den Advokaten aufgebürdet wird, ein *commodum* ist es gewiß nicht. Ueberhaupt ist auf die Advokaten im Staate vielseitig nicht auf's freundlichste geschaut worden. Ich will nur einige der Unbilden erwähnen. Es ist Niemandem eingefallen, eine Taxe zu machen, dem Schneider für einen Rock, dem Schuhmacher für ein Paar Stiefel. Aber taxirt werden die Klagen in geringfügigen Rechtsachen, sie mögen stark oder nicht stark sein; das wird Alles über einen Schnitt gemacht. Nun aber noch ärger ist es, daß man den Advokaten auch noch verpflichtet, Rechtsachen umsonst zu führen — eine noch größere Ungerechtigkeit, die geschieht; aber der Advokat hat auch die Freude, daß er die Verläge und die Kopialien aus seinem Beutel bezahlt; Gebühren bekommt er so nicht. Man ist aber noch weiter gegangen. Es ist mir ein merkwürdiger Fall vorgekommen. Es hat nämlich das geehrte Finanzcollegium — für gut befunden, eine Instruktion zu erlassen, (im Druck ist sie nicht erschienen) über die Verbindlichkeit des Fiskus wegen Bezahlung der Untersuchungskosten. Es hat für gut befunden, folgende Bestimmung zu geben: daß, wenn Defensionen geführt würden auf Abwendung der Spezialinquisition, diese der Advokat umsonst machen und die Verläge und Kopialien aus seinem Beutel bezahlen müsse. Noch weiter ist man in der neusten Zeit gegangen. Ich will nur eine kleine Reihe von Unbilden aufstellen, die man den Advokaten im Lande ansinnt. Es ist vorgekommen, daß man eine fernerweite Vertheidigung gestattet, aber man bezahlt Nichts. Wer soll es auch bezahlen. Wer sie braucht, hat Nichts, und der Advokat hat das Vergnügen, den Rechtsschutz auf seine Kosten zu liefern. Wenn ich nun noch in der Ständerversammlung höre, daß man die Advokaten für Diejenigen hält, die die Vergleiche hindern, und es für eine Wohlthat ansieht, die Advokaten auszuschneiden, so muß ich gestehn, das ist zu weit gegangen!

Vizepräsident D. Haase: Die Rede scheint gegen mich gerichtet zu sein; ich habe aber nicht und niemals in diesem Sinne gesprochen. Ich beziehe mich auf meine frühern Aeußerungen bei Berathung dieses Gesetzes. Noch will ich in Bezug auf das, was ein anderes Mitglied sprach, um die in dem Gesetz abgeschchnittene Kostenrestitution in solches wieder einzuführen, erwähnen, daß bei uns in den meisten Fällen die Compensation eintritt und faktisch die Regel bildet; nur als Ausnahme stellen sich die Fälle dar, wo auf die Kostenrestitution erkannt wird. Ueberdem werden die Sachwalter Nichts einbüßen; denn wer sie consulirt, wird sie auch bezahlen müssen. In der Regel werden Diejenigen, die wegen dergleichen ganz geringfügiger Gegenstände, von denen dieses Gesetz handelt, gefordert werden, Arme sein, und die Angelegenheiten selbst ganz einfach und nicht verwickelt. Hart würde es nun sein, wenn ein Armer in einer solchen einfachen Sache auch die Kosten bezahlen müßte für seinen Gegner, der vielleicht aus Bequemlichkeit einen Sachwalter abschickt, um die Sache vorzubringen.

Abg. D. Schröder: Daß die Kosten-Compensation die Regel sei, dem muß ich doch widersprechen. Ich weise nur auf die bekannte Stelle der erläuterten Prozeßordnung hin, wo es heißt: „die Kosten sollen nicht leichtlich compensirt werden“.

Abg. D. v. Mayer: Der Herr Vizepräsident legt darauf einen Werth, daß auf diese Weise die Bequemlichkeit dessen begünstigt würde, der zu erscheinen nicht Lust hätte. Wie ich das Amendement auffasse und es von Auswärtigen und Abwesenden verstehe, ist von Bequemlichkeit nicht die Rede. Für den Armen ist es auch kein Druck; denn er bezahlt die Kosten nicht, wenn er nicht zur Kostenrestitution überhaupt verurtheilt wird. Dies ist aber nur seine Schuld, weil er ohne Grund prozessirt und nach erhaltenem Bestellzettel selbst immer noch Zeit hat, zu zahlen oder die Güte zu versuchen, und es nur nicht bis zum Termin kommen zu lassen braucht. Die Bequemlichkeit ist also nicht auf Seiten des Klägers, sondern auf Seiten des Beklagten.

(Beschluß folgt.)